

¹Gebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1, 2, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, die als öffentliche Einrichtung der Stadt betrieben werden, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren gemäß dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) die Friedhöfe oder deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
 - c) sich gegenüber der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) zur Bestattung verpflichtet ist,
 - e) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

¹ Neugefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2021, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Ansprüche

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- 2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühr

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf besonderen Antrag hin die Gebühr gestundet, ermäßigt, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2021² in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.07.2004 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 22.03.2021

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister

² Rechtswirksames Inkrafttreten erst zum 01.04.2021 aufgrund verschobener Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

I. Nutzungsgebühr

1) Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Erdbestattungen

a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.046,00 Euro
b) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	671,00 Euro
c) Reihengrabstätte im Wiesengrabfeld inklusive Pflege	1.076,00 Euro
d) Familiengrabstätte je Grabstelle	2.280,00 Euro
e) Sondergrabstätte je Grabstelle	4.189,00 Euro
f) Erdgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage	
g) für bis zu 2 Särge inklusive Pflege	10.050,00 Euro

2) Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Urnenbeisetzung

a) Urnenreihengrabstätte	600,00 Euro
b) Anonyme Urnenreihengrabstätte inklusive Pflege	630,00 Euro
c) Urnenwiesengrabstätte für bis zu 2 Urnen inklusive Pflege	1.200,00 Euro
d) Urnenreihenkomplettgrabstätte in Verbindung mit einem Treuhandvertrag	500,00 Euro
e) Urnenfamiliengrabstätte für bis zu 4 Urnen	1.105,00 Euro
f) Wasserurne für bis zu 2 Urnen	4.000,00 Euro
g) Urnensondergrabstätte für bis zu 6 Urnen	1.894,00 Euro
h) Grabstätte in Urnenstele für bis zu 2 Urnen	2.000,00 Euro
i) Urnengrabstätte im Wald des Lichts	1.700,00 Euro
j) Urnengrabstätte im Friedhain, inklusive Pflege	1.600,00 Euro
k) Urnengrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage für bis zu 2 Urnen inklusive Pflege	6.100,00 Euro

3) Gebühr für Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Familiengrabstätte je Grabstelle und Jahr	57,00 Euro
b) Sondergrabstätte je Grabstelle und Jahr	84,00 Euro
c) Gruft je Grabstelle und Jahr	84,00 Euro
d) Erdgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage pro Jahr	335,00 Euro
e) Urnenwiesengrabstätte pro Jahr	60,00 Euro
f) Urnenfamiliengrabstätte pro Jahr	28,00 Euro

g) Wasserurne pro Jahr	200,00 Euro
h) Urnensondergrabstätte pro Jahr	38,00 Euro
e) Grabstätte in Urnenstele pro Jahr	100,00 Euro
g) Grabstätte im Wald des Lichts pro Jahr	85,00 Euro
h) Grabstätte im Friedhain pro Jahr	80,00 Euro
i) Urnengrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage pro Jahr	305,00 Euro

II. Gebühr für Bestattungen / Ausbettungen

a) 1 Sarg für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	447,00 Euro
b) 1 Sarg für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	710,00 Euro
c) 1 Sarg im Tiefgrab	1.064,00 Euro
d) 1 Urne	24,00 Euro
e) 1 Urne im Tiefgrab	38,00 Euro
f) Bestattung von Früh- und Totgeburten	24,00 Euro
g) Bestattung von Leichenteilen	24,00 Euro
h) Ausbetten einer Urne	68,00 Euro
i) Ausbetten eines Sarges	710,00 Euro
j) Ausbetten aus einem Tiefgrab	1.064,00 Euro

III. Gebühr für Abräumungen

a) Erdreihengrabstätte	81,50 Euro
b) Kinderreihengrabstätte	62,50 Euro
c) Erdwiesenreihengrabstätte	38,50 Euro
d) Erdfamiliengrabstätte erste Grabstelle	126,00 Euro
e) Erdfamiliengrabstätte jede weitere Grabstelle	95,50 Euro
f) Erdsondergrabstätte erste Grabstelle	157,50 Euro
g) Erdsondergrabstätte jede weitere Grabstelle	127,00 Euro
h) Urnenreihengrabstätte	38,50 Euro
i) Urnenwiesengrabstätte	38,50 Euro
j) Urnenfamiliengrabstätte	62,50 Euro
k) Wasserurne	62,50 Euro
l) Urnensondergrabstätte	78,00 Euro
m) Grabstätte in Urnenstele	38,50 Euro
n) Urnengrabstätte im Wald des Lichts	38,50 Euro
o) Urnengrabstätte im Friedhain	38,50 Euro
p) Erdgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage	126,00 Euro
q) Urnengrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage	62,50 Euro

IV. Gebühr für besondere Leistungen / Nebenleistungen bei Bestattungen und Trauerfeiern

a) Benutzung der Trauerhalle	280,00 Euro
b) Kühlraum je Tag	35,00 Euro
c) Tiefkühlraum je Tag	40,00 Euro
d) Grabausschmückung für Erdbestattung	71,00 Euro
e) Grabausschmückung für Urnenbestattung	18,00 Euro
f) Inanspruchnahme von Sargträger*innen, je Person	35,00 Euro
g) Inanspruchnahme von Urnenträger*innen, je Person	21,00 Euro

V. Verwaltungsgebühren

a) Umschreibung eines Nutzungsrechtes	55,00 Euro
b) Verzicht auf das Nutzungsrecht	55,00 Euro
c) Änderung des Bestattungstermins, des Bestattungsortes oder der Grabart	28,00 Euro
d) Versand von Urnen (zuzüglich Versandkosten)	37,00 Euro
e) Erlaubnis gewerblicher Tätigkeit	55,00 Euro